

Ergänzende gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der

EASY SOFTWARE AG

Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr
Deutschland

zu der am 23. April 2019 veröffentlichten
Erhöhung der den Angebotsempfängern geschuldeten Gegenleistung
im Rahmen des Übernahmeangebots (Barangebots)
der

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg
Deutschland

vom 15. April 2019

an die Aktionäre der EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr,
zum Erwerb ihrer Aktien an dieser Gesellschaft

Aktien der EASY SOFTWARE AG:

ISIN: DE0005634000

WKN: 5634000

Zum Verkauf eingereichte Aktien der EASY SOFTWARE AG:

ISIN: DE000A2TSHV7

WKN: A2TSHV

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Zusammenfassung dieser ergänzenden Stellungnahme	3
II.	Allgemeine Informationen zu dieser ergänzenden Stellungnahme	3
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme	4
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme.....	5
3.	Ergänzende Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats	5
4.	Veröffentlichung dieser ergänzenden Stellungnahme	5
5.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die EASY-Aktionäre.....	5
III.	Veränderungen Aktionärsstruktur und Erhöhung des Angebotspreises.....	6
IV.	Erhöhte Gegenleistung und Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	7
1.	Art der Gegenleistung und Angebotspreis.....	7
2.	Mindestangebotspreis nach WpÜG	7
3.	Bewertung der Angemessenheit der erhöhten Angebotspreises.....	8
3.1.	Fairness-Opinion.....	8
3.2.	Vergleich mit historischen Börsenkursen.....	8
3.3.	Analystenmeinungen.....	10
3.4.	Gesamtwürdigung des erhöhten Angebotspreises	10
V.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen	11
VI.	Empfehlung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	11

I.

Einleitende Zusammenfassung dieser ergänzenden Stellungnahme

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft (die „**Bieterin**“) hat mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) vom 23. April 2019 mitgeteilt, dass sich die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung aufgrund außerbörslichen Erwerbs von Aktien der Easy Software AG (die „**Zielgesellschaft**“ oder „**EASY**“) gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG auf EUR 5,15 je Aktie erhöht.

In der gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 23. April 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat von EASY dargelegt, dass die mit dem Übernahmeangebot (Barangebot) der Bieterin verfolgte Transaktion nicht im Interesse von EASY und den EASY-Aktionären liegt, weil sich der Angebotsunterlage keine konkreten Synergien für die Zielgesellschaft entnehmen lassen, die Bieterin sich nicht zu konkreten strategischen und operativen Zielen erklärt und die von der Bieterin beabsichtigten Kostenreduktionen dem mit der bereits mit ersten Erfolgen eingeleiteten Wachstumsstrategie „EASY 21“ verfolgten Ziel einer führenden Markposition als Digitalisierungspartner im Bereich Content Service zuwiderlaufen. Vorstand und Aufsichtsrat haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 23. April 2019 außerdem dargelegt, dass sie die von der Bieterin angebotene Gegenleistung von EUR 4,90 je EASY-Aktie aus finanzieller Sicht für nicht angemessen halten. Deshalb haben sie den EASY-Aktionären empfohlen, das Übernahmeangebot (Barangebot) der Bieterin nicht anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft halten an der in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 23. April 2019 geäußerten Empfehlung, das vorgenannte Angebot der Bieterin nicht anzunehmen, fest. Die von der Bieterin mit diesem Angebot verfolgten Ziele sind unverändert. Der von der Bieterin mit Veröffentlichung vom 23. April 2019 offengelegte außerbörsliche Parallelerwerb von Aktien führt zu einer gesetzlichen Erhöhung der Gegenleistung. Auch die erhöhte Gegenleistung ist nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats von EASY in finanzieller Hinsicht nicht angemessen. Die gesetzliche Erhöhung der Gegenleistung gibt daher keinen Anlass zu einer Abweichung von der Empfehlung von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 23. April 2019.

II.

Allgemeine Informationen zu dieser ergänzenden Stellungnahme

Die Bieterin hat am 15. April 2019 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) veröffentlicht. Darin unterbreitet sie allen Aktionären von EASY (die „**EASY-Aktionäre**“) ein Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie an der Zielgesellschaft (ISIN DE0005634000 / WKN 563400) (die „**EASY-Aktien**“) einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der

Gewinnanteilsberechtigung, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 4,90 (der „**Angebotspreis**“) je EASY-Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat von EASY haben am 23. April 2019 eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Gemeinsame Stellungnahme**“) zum Angebot der Bieterin veröffentlicht, in welcher sie den EASY-Aktionären empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen.

Die Bieterin hat am 23. April 2019 nach Veröffentlichung der Gemeinsamen Stellungnahme in einer Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG mitgeteilt, dass sie am 18. April 2019 außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich insgesamt 500.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 5,15 je Aktie erworben hat und sich somit gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung auf EUR 5,15 je EASY-Aktie erhöht.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme (die „**Ergänzende Stellungnahme**“) zu der Erhöhung des Angebotspreises ab. Die Ergänzende Stellungnahme wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils am 03. Mai 2019 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Ergänzenden Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden.

Auch wenn die gesetzliche Erhöhung der Gegenleistung gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG formal keine „Angebotsänderung“ i. S. v. § 21 WpÜG beinhaltet, halten Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der damit inhaltlich einhergehenden Änderung des Angebotspreises und unter Berücksichtigung ihrer Informationspflichten eine Aktualisierung der Gemeinsamen Stellungnahme für geboten.

§ 27 Abs. 1 S. 1 WpÜG trifft keine abschließende Regelung zur Stellungnahmepflicht von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern stellt lediglich eine Konkretisierung der Informationspflicht der Organe dar. Auch darüber hinaus gilt daher der Grundsatz nach § 3 Abs. 2 WpÜG, dass Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft über genügend Zeit und ausreichende Informationen verfügen müssen, um in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich daher zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot für eine Ergänzende Stellungnahme entschieden, die sie erneut gemeinsam abgeben.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme

Diese Ergänzende Stellungnahme ergänzt die Gemeinsame Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat. Sie betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die erhöhte Gegenleistung aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Parallelerwerbs durch die Bieterin gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Stellungnahme zu lesen und bildet mit ihr zusammen ein einheitliches Dokument.

Soweit in dieser Ergänzenden Stellungnahme nicht anders ausgeführt, bleibt es bei den Ausführungen in der Gemeinsamen Stellungnahme.

3. Ergänzende Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Eine Ergänzende Stellungnahme des Betriebsrats von EASY zur Erhöhung der Gegenleistung liegt dem Vorstand nicht vor.

4. Veröffentlichung dieser ergänzenden Stellungnahme

Diese Ergänzende Stellungnahme wird im Sinne der § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.easy-software.com/offer-balaton-e>

veröffentlicht. Kopien der Ergänzenden Stellungnahme werden unter der Anschrift EASY SOFTWARE AG, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, E-Mail: ir@easy-software.com, Telefax Nr. +49 (0) 208 450 16 108, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Ergänzenden Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird am 03.Mai 2019 zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht.

5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die EASY-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Ergänzenden Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Ergänzende Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es wird allen EASY-Aktionären empfohlen, vor der Entscheidung über die Annahme des Angebots neben dieser Ergänzenden Stellungnahme auch die Gemeinsame Stellungnahme vom

23. April 2019 sowie die Angebotsunterlage eingehend zu lesen. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich.

Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage und anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) sowie unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der EASY-Aktionäre.

III.

Veränderungen Aktionärsstruktur und Erhöhung des Angebotspreises

1. Veränderungen Aktionärsstruktur

Die folgenden meldepflichtigen Personen haben bis zum Datum dieser Ergänzenden Stellungnahme folgende weitere Stimmrechts-Mitteilungen gemäß §§ 33, 34, 38 WpHG an EASY übermittelt, welche eine Aktualisierung der Anteilsverhältnisse bzw. Aktionärsstruktur in Ziffer II 1. 1.3 der Gemeinsamen Stellungnahme erforderlich machen:

Die Bieterin hält nunmehr unmittelbar gemäß § 33 WpHG 1.879.059 Stimmrechte, die 29,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY entsprechen. Der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und Herrn Wilhelm K. T. Zours werden jeweils gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpHG 1.879.059 Stimmrechte, die 29,17 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY entsprechen, zugerechnet. Abweichend von Ziffer V. 2. 2.1 müsste die Bieterin angesichts ihrer jetzt bestehenden Beteiligung an der Zielgesellschaft in Höhe von 29,17 % des Grundkapitals nunmehr noch mindestens 20,84 % des Grundkapitals der Gesellschaft erwerben, um ihr Ziel einer Mehrheitsbeteiligung zu erreichen.

Die PEN GmbH hält nunmehr unmittelbar gemäß § 33 WpHG 192.040 Stimmrechte, die 2,98 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY entsprechen. Diese werden mittelbar Frau Petra Neureither gemäß § 34 WpHG zugerechnet.

Die Axxion S.A. hält nunmehr unmittelbar gemäß § 33 WpHG 250.000 Stimmrechte, die 3,88 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von EASY entsprechen. Abweichend von Ziffer V. 2. 2.1 ist die Axxion S.A. damit auch unter Berücksichtigung der Hauptversammlungspräsenzen der Zielgesellschaft vergangener Jahre nicht mehr in der Lage, zumindest eine faktische Sperrminorität ausüben zu können.

2. Erhöhung des Angebotspreises

In ihrer Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG teilt die Bieterin wie folgt eine Erhöhung der Gegenleistung auf EUR 5,15 je Aktie mit:

„Am 18. April 2019 und somit nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erwarb die Bieterin außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich insgesamt 500.000 Aktien der Zielgesellschaft zum Preis von EUR 5,15 je Aktie. Gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG erhöht sich somit die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung auf EUR 5,15 je Aktie.“

3. Keine Verlängerung der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist, kein Rücktrittsrecht

Die gesetzliche Erhöhung der Gegenleistung aufgrund des erfolgten Parallelerwerbs von EASY-Aktien durch die Bieterin gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG stellt rechtlich keine Änderung des Angebots i. S. v. § 21 WpÜG dar, so dass hiermit weder eine Verlängerung der Annahmefrist oder eine Verschiebung der weiteren Annahmefrist einhergeht noch ein Rücktrittsrecht gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG für EASY-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin vor Veröffentlichung der Information über die Erhöhung der Gegenleistung angenommen haben.

IV.

Erhöhte Gegenleistung und Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

1. Art der Gegenleistung und Angebotspreis

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich unverändert um ein Angebot im Sinne des Abschnitts 4 des WpÜG, das ausschließlich eine Geldleistung vorsieht.

Der von der Bieterin mit Veröffentlichung vom 23. April 2019 offengelegte außerbörsliche Parallelerwerb von Aktien führt gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG zu einer gesetzlichen Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 5,15 je EASY-Aktie.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Der nach § 31 Abs. 4 WpÜG aufgrund des außerbörslichen Parallelerwerbs erhöhte Angebotspreis je EASY-Aktie von EUR 5,15 erfüllt unverändert die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung.

Der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 10. März 2019 (einschließlich) wurde von der BaFin mit EUR 4,74 je EASY-Aktie mitgeteilt und liegt unter dem erhöhten Angebotspreis von EUR 5,15 je Aktie.

Ergänzend weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf § 31 Abs. 4 und 5 WpÜG hin: Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG weitere EASY-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als der erhöhte Angebotspreis gewährt oder vereinbart, erhöht sich gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG die den Angebotsempfängern der jeweiligen Aktiengattung geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag. Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Aktien der Zielgesellschaft und wird hierfür wertmäßig eine höhere als der erhöhte Angebotspreis gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin gegenüber den EASY-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, gemäß § 31 Abs. 5 WpÜG zur Zahlung einer Geldleistung in Euro in Höhe des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht für den Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft und für den Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

3. Bewertung der Angemessenheit der erhöhten Angebotspreises

3.1. Fairness-Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen und Kenntnisse nochmals intensiv mit dem der Fairness Opinion der Freitag & Co. GmbH, Frankfurt am Main, (Anlage 2 zur Gemeinsamen Stellungnahme) zugrunde liegenden Bewertungsmemorandum und den von Finanzanalysten ausgegebenen Zielkursen auseinandergesetzt. Bei einer Bewertung der Gesamtumstände, insbesondere des relevanten Content Services-Marktes, der Geschäftsplanung und des intrinsischen Wertes der Zielgesellschaft reflektiert auch die erhöhte Gegenleistung nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat weder die aktuelle Marktposition der Zielgesellschaft noch deren Potential.

3.2. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit des erhöhten Angebotspreises aus finanzieller Sicht haben der Vorstand und der Aufsichtsrat nochmals die Entwicklung des Börsenkurses der EASY-Aktie berücksichtigt.

Bezogen auf den Aktienkurs der EASY-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 11. März 2019 enthält der erhöhte Angebotspreis von EUR 5,15 folgende Auf- oder Abschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) vom 8. März 2019, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 4,99 je EASY-Aktie (Quelle: Deutsche Börse). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der erhöhte Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 0,16 bzw. 3,21 %.
- Der von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 8. März 2019 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 4,74 (Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 0,41 bzw. 8,65 % bezogen auf diesen volumengewichteten Durchschnittskurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA®-Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate bis zum 8. März 2019 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug rund EUR 6,91 (Quelle: Deutsche Börse). Der Angebotspreis enthält damit einen Abschlag von EUR 1,76 bzw. 25,47 % bezogen auf diesen volumengewichteten Durchschnittskurs.
- In den 52 Wochen vor dem 8. März 2019 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, lag der Börsenkurs der EASY-Aktie in einer Spannbreite von EUR 4,55 und EUR 9,00. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 0,60 bzw. 13,19 % bis zu einem Abschlag von EUR 3,85 bzw. 42,78 % in Bezug auf diese 52-Wochen-Spanne.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zudem festgestellt, dass der XETRA®-Schlusskurs der EASY-Aktie seit dem 8. März 2019 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots, an keinem Börsenhandelstag unter dem (ursprünglichen) Angebotspreis von EUR 4,90 lag. In dem Zeitraum nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebotes betrug der höchste XETRA®-Schlusskurs EUR 5,88 (am 2. Mai 2019). Dieser Kurs liegt deutlich sowohl oberhalb des (ursprünglichen) Angebotspreises als auch oberhalb der erhöhten Gegenleistung von EUR 5,15.

3.3. Analystenmeinungen

Der erhöhte Angebotspreis in Höhe von EUR 5,15 liegt unverändert unterhalb des Analystenzielkurses der BankM. Bezogen auf den Zielkurs von EUR 6,85 beträgt der Abschlag EUR 1,70 je EASY-Aktie bzw. rund 24,82 %. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gehen im Übrigen davon aus, dass der tatsächliche Wert der EASY-Aktie immer noch deutlich über diesem Analystenzielkurs liegt.

3.4. Gesamtwürdigung des erhöhten Angebotspreises

Der erhöhte Angebotspreis reflektiert nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nach wie vor weder die aktuelle Marktposition der Zielgesellschaft noch deren Potential.

Der Börsenschlusskurs der EASY-Aktie in XETRA® lag am 8. März 2019, dem letzten Börsentag vor Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe eines Übernahmeangebots, bei EUR 4,99 und am Tag der Veröffentlichung des Angebots (15. April 2019) bei EUR 5,14. Der erhöhte Angebotspreis liegt daher nur knapp über den Börsenschlusskursen der EASY-Aktie in XETRA® am 8. März 2019 und am 15. April 2019. Der erhöhte Angebotspreis in Höhe von EUR 5,15 je EASY-Aktie enthält damit nach wie vor keine Prämie zum gesetzlichen Mindestpreis nach dem WpÜG und reflektiert nicht die Entwicklung des Aktienkurses.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen in diesem Abschnitt IV. der Ergänzenden Stellungnahme und in Abschnitt IV. der Gemeinsamen Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Auffassung, dass der erhöhte Angebotspreis in Höhe von EUR 5,15 je EASY-Aktie auch weiterhin nicht dem tatsächlichen Wert der EASY-Aktie entspricht und daher aus finanzieller Sicht nicht im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG angemessen ist.

Die Analyse der BankM und die Fairness Opinion von Freitag & Co, stützen diese Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Unangemessenheit des erhöhten Angebotspreises für die Aktien der Zielgesellschaft.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Gemeinsamen Stellungnahme verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben mit dieser Gesamtwürdigung keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird.

V.

Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen

In der Gemeinsamen Stellungnahme ist ausgeführt, dass sowohl das alleinige Vorstandsmitglied, Herr Dieter Weißhaar, als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Oliver Krautscheid (Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Stefan ten Doornkaat (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen. Die Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben sich nicht geändert. Herr Mayerbacher (weiteres Mitglied des Aufsichtsrats) hält nach wie vor keine EASY-Aktien,

VI.

Empfehlung von Vorstand und Aufsichtsrat

In ihrer Gemeinsamen Stellungnahme vom 23. April 2019 waren Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Schluss gekommen, dass die mit dem Angebot verfolgte Transaktion nicht im Interesse von EASY sowie ihren Aktionären liegt und dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 4,90 je EASY-Aktie nicht angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Daher hatten Vorstand und Aufsichtsrat allen EASY-Aktionären empfohlen, das Angebot nicht anzunehmen.

Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gibt die Erhöhung der Gegenleistung auf EUR 5,15 je EASY-Aktie keinen Anlass, von der in der Stellungnahme vom 23. April 2019 abgegebenen Empfehlung abzuweichen, da eine angemessene Gegenleistung nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat deutlich über dem Angebotspreis liegt. Aus den unter Ziffer IV. dargestellten Erwägungen heraus bleiben Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Empfehlung an die EASY-Aktionäre, das Angebot nicht anzunehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jedoch jeder EASY-Aktionär die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der EASY-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots durch einen Aktionär im Nachhinein für diesen als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Mülheim an der Ruhr, den 03. Mai 2019

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat